

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HAVEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt. Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Werder (Havel), 15. Oktober 2010 – Jahrgang 15 – Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Einladung außerplanmäßige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 029/95 B "Havelauen Werder"	Seite 3
Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn"	Seite 5
Bekanntmachung Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61/10 „Gewerbe- und Industriegebiet Werder - Kemnitz“; Stadt Werder (Havel), OT Kemnitz	Seite 7
Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Umbenennung und Umnummerierung eines Teilstücks einer Straße in der Stadt Werder (Havel), OT Petzow	Seite 8
Bekanntmachung öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 15/99 „Langer Grund“ 1. Änderung	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung alleartigem Baumbestand die Laubentsorgung durch die Firma RUWE	Seite 11
Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel)	Seite 12

Einladung

Sitzung: außerplanmäßige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Sitzungstag: 21.10.2010
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), Uferstraße 10,
Schützenhaus
Beginn: 17:30 Uhr Ende: ca. 19:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung | |
| 2. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 3. | Funkturm Plessow - Kostenübernahme Bürgerinitiative
hier: Beschlussfassung
- BSVV/0546/10 | 1. Beigeordnete |
| 4. | Funkturm Plessow - Kostenübernahme Stadt Werder (Havel)
hier: Beschlussfassung
- BSVV/0548/10 | 1. Beigeordnete |

gez.
Annette Gottschalk
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 08.09.2010 wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 029/95 B "Havelauen Werder" bekannt gemacht.

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 029/95 B "Havelauen Werder"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2010 den Bebauungsplan 029/95 B "Havelauen Werder" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Plansatzung liegt im südlichen Teil des bestehenden Bebauungsplans 029/95 „Havelauen Werder“ [ABl. für die Stadt Werder (Havel), das Amt Werder und den Wasser- und Abwasserzweckverband "Werder-Havelland" v. 13. März 1998], geändert durch den Bebauungsplan 029/95 A "Havelauen Werder" [ABl. für die Stadt Werder (Havel) und das Amt Werder v. 17. August 2001], unmittelbar nördlich der Landesstraße L 90 (Phöbener Straße) und erstreckt sich über eine Fläche von 3,69 ha.

Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 029/95 B "Havelauen Werder", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 01.02.2010) tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Dieser Bebauungsplan ändert einen Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans 029/95 "Havelauen Werder".

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen und die Begründung (Stand: 01.02.2010) können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplans 029/95 B "Havelauen Werder" als Satzung vom 22.04.2010 wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 15.10.2010, Nr. 21 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 08.09.2010

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

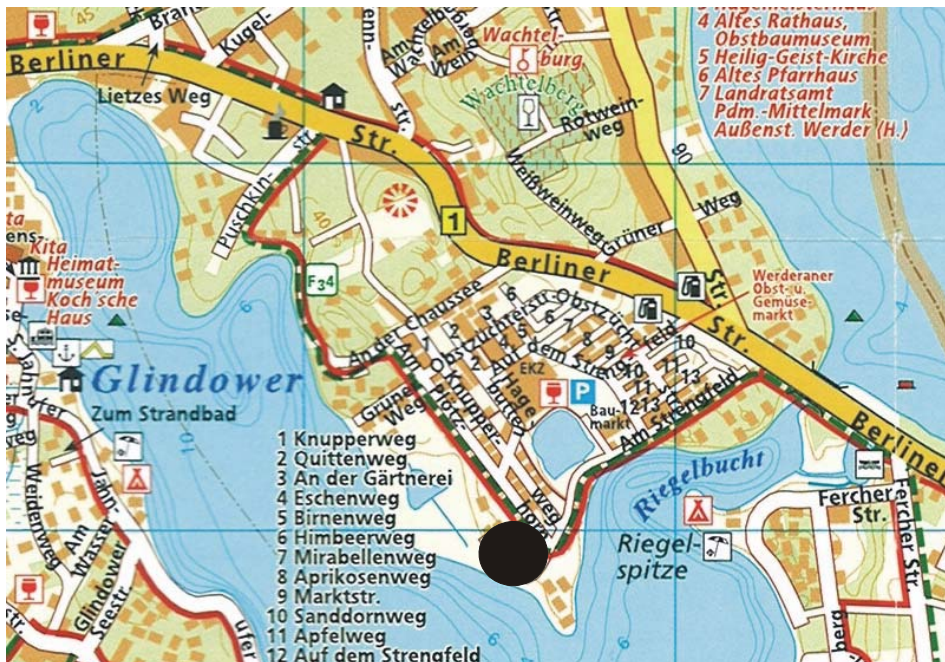
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 08.09.2010 wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 051/06 "Am Plötzhorn" bekannt gemacht.

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.08.2010 den Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn" als Satzung beschlossen.

Der ca. 2,55 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich unmittelbar südwestlich der Straße Am Plötzhorn, angrenzend an die Straße Am Strengfeld und den wirksamen Bebauungsplan 003/91 "Strengfeld", 1. Änderung [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel), des Amtes und des WAZV v. 08. Mai 1998], zuletzt geändert durch den Bebauungsplan 003/91/2007 "Strengfeld – Obstzüchterstraße" [ABl. f. d. Stadt Werder (Havel) v. 21. November 2008].

Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 10.08.2010) tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen, die Begründung mit Umweltbericht (Stand: 10.08.2010) und die zusammenfassende Erklärung können ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

4. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplans 051/06 "Am Plötzhorn" als Satzung vom 26.08.2010 wird im amtlichen Verkündungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 15.10.2010 Nr. 21 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 08.09.2010

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Der Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) hat am 12.10.2010 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61/10 „Gewerbe- und Industriegebiet Werder - Kemnitz“; Stadt Werder (Havel), OT Kemnitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat am 26.08.2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 061/10 „Gewerbe- und Industriegebiet Werder - Kemnitz“ für den Bereich der Gemarkung Kemnitz, Flur 3, Flurstücke 97/1, 97/2, 410, 407, 99/1, 119, 120, 101/2, 101/1, 408, 409, 100/1, 483, 482, 102/2, 112/2, 117, 418, 419, 420, 422, 423, 424, 426, 428, 430, 431, 432, 433, 440, 441, 484, 485, 486, 487, 489, 490, 491 und 113/2, Phöbener Chaussee beschlossen. Der Geltungsbereich wird umgrenzt im Norden und Nordwesten von der Bundesautobahn A10, Autobahnanschluss Phöben, im Westen, Südwesten und Süden von Waldflächen sowie im Nordosten, Osten und Südosten von der L 90 „Phöbener Chaussee“.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M.: 1 : 2.500) ersichtlich.



Werder (Havel), den 12.10.2010

gez. Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 05.10.2010 wird die folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

Allgemeinverfügung zur Umbenennung und Umnummerierung eines Teilstücks einer Straße in der Stadt Werder (Havel), OT Petzow

1. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2010 wird in der Stadt Werder (Havel), OT Petzow ein Teilstück der Straße „Grelle“ in „**Zum Inselparadies**“ umbenannt und die vorhandenen Hausnummern umnummeriert (BSVV/0405/10).
2. Die Umbenennung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Für eine Übergangszeit von einem Jahr werden 2 Straßenschilder mit dem jeweils alten und neuen Straßennamen aufgestellt, wobei der alte Straßename mit roter Farbe quer durchgestrichen wird.
4. Die Änderung der Adressdaten der Anwohner ist durch den Eigentümer spätestens bis 31.03.2011 vorzunehmen.

Hinweis:

Gleichzeitig werden die Hausnummern für die betroffenen Grundstücke umnummeriert. Dazu ergehen gesonderte Bescheide an die einzelnen Grundstückseigentümer.

Die Begründung zu obiger Verfügung kann während der Sprechzeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 26 in 14542 Werder (Havel) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), 14542 Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Werder (Havel), 05.10.2010

in Vertretung

gez.

Manuela Saß

1. Beigeordnete

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 07.09.2010 wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 15/99 „Langer Grund“ 1. Änderung bekannt gemacht:

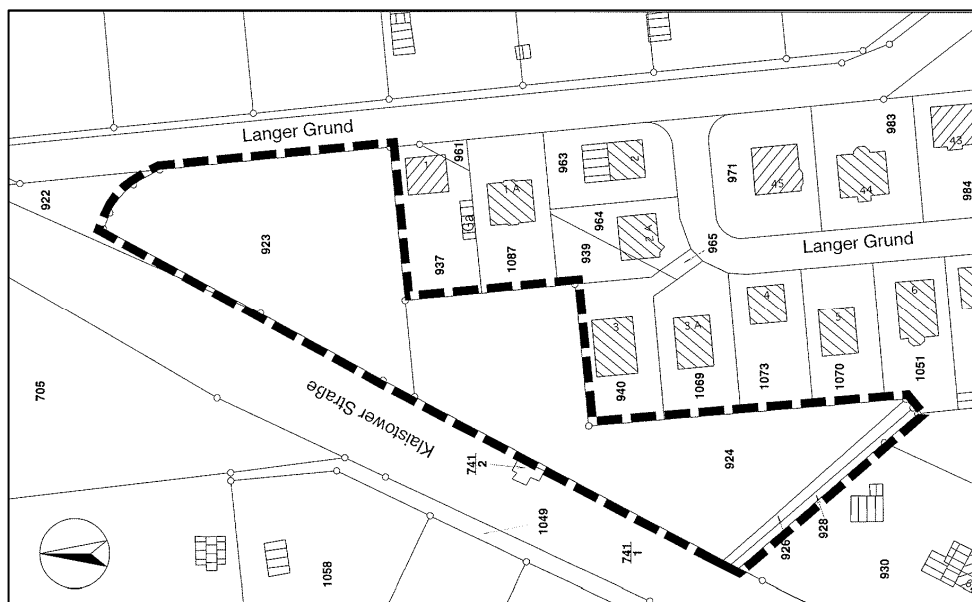
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat am 26.08.2010 den Bebauungsplan 15/99 „Langer Grund“ 1. Änderung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung betrifft eine 0,55 ha große Fläche im Kreuzungsbereich der Klaistower Straße mit der Straße Langer Grund. Die an diese öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücke wurden bisher als öffentliche und private Grünflächen festgesetzt.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung erfolgen folgende Planänderungen:

- Änderung der Art der Nutzung Grünfläche in Allgemeines Wohngebiet
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Privatweg/ Zufahrt
- Änderung der Pflanzbindungsfestsetzungen
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für Brauchwasseranlage und Trafostation

Kartenausschnitt:



Mit der Änderung sind die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen worden, um den Bau von 6 Wohneinheiten in Anpassung an die vorhandene Bebauung des rechtswirksamen Bebauungsplans 15/99 „Langer Grund“ zu ermöglichen.

Der Öffentlichkeit wird die Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Der Planentwurf wird im Zeitraum vom

25.10.2010 bis 26.11.2010

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, in 14542 Werder (Havel) im Flurbereich des Erdgeschosses öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag 8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Neben dem Planentwurf und der Begründung werden der Umweltbericht und im Anhang an die Begründung wesentliche, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen; Informationen zu Lärmimmissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft, die in Folge der Planung zu erwarten sind, einsehbar sein.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 II der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person auf Normkontrolle, der den hier genannten Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn in dieser Auslegung nach § 3 Abs. 2 des BauGB keine Einwendungen gegen ihn geltend gemacht werden.

Werder (Havel), den 12.10.2010

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Im Zeitraum vom **06.11.2010** bis **18.12.2010** wird in Straßen mit alleeartigem Baumbestand die Laubentsorgung durch die Firma RUWE im Auftrage der Stadt Werder (Havel) durchgeführt.

Das geharkte Laub ist frei von Astholz und sonstigem Unrat im Baumstreifenbereich auf Haufen zu den Entsorgungsterminen zu deponieren.

Entsorgungstermine:

06.11.2010, 13.11.2010, 27.11.2010, 04.12.2010, 18.12.2010
(Abweichungen sind möglich)

Folgende Straßenzüge werden abgefahren:

- Potsdamer Straße (Polizei – Schule)
- Eisenbahnstraße
- Phöbener Straße bis Bahnübergang
- Elsastraße
- Am Zernsee
- Plantagenplatz
- Bahnhofsvorplatz
- Kesselgrundstraße
- Kemnitzer Straße und Kemnitzer Chaussee bis Ernst-Haeckel-Gymnasium
- Carmenstraße
- Unter den Linden
- Uferstraße
- Mühlenbergstraße und Am Mühlenberg
- Lindenstraße
- Berliner Straße von Strengbrücke bis Glindower Eck und weiter bis Ortsausgang Glindow in Richtung Brandenburg
- Puschkinstraße
- OT Glindow, Klaistower Straße, Dr.- Külz - Straße

- **OT Bliesendorf**, Dorfstraße und Anger jeweils nur am **21.11.2010** und **18.12.2010**

In den **Ortsteilen Plessow, Kemnitz, Töplitz und Phöben** werden je ein Sammelplatz für das Laub von kommunalen Straßenbäumen festgelegt und mit einem Schild gekennzeichnet.

Die Entsorgungstermine sind jeweils Sonnabends. Bei geringem Laubanfall können Entsorgungstermine geändert werden.

Werder (Havel), den 11.10.2010

gez. Manuela Saß
1. Beigeordnete

Es wurde festgestellt, dass sich bei der Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt Nr. 26 vom 17.12.2004 in § 5 Abs. 1 a der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel) und bei der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 19 vom 17.9.2010 im Datum der Ausfertigung und des Erlasses ein redaktioneller Fehler eingeschlichen hat, welcher zu Missverständnissen führen kann. Daher ist eine erneute Veröffentlichung notwendig.

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel) vom 25.2.2010

Gemäß der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 6.10.2010 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder vom 25.2.2010 (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung vom 25.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrags (Beitragstatbestand)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Werder (Havel) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen
 2. der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) Gehwegen
 - d) Radwegen
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen
 - f) Beleuchtungseinrichtungen

- g) Straßenentwässerungseinrichtungen
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- i) Parkflächen einschließlich Standspuren
- j) unselbständigen Grünanlagen

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwands nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten die Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt die durch die Überschreitung verursachten Mehraufwendungen allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung			70 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
2. Haupterschließungs- straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.

d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			20 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
5. Fußgängerstraßen			50 v. H.
6. Selbständige Gehwege			60 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4 a StVO			50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
 5. Fußgängerstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für Anliegerverkehr möglich ist.
 6. Selbständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 7. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern i. S. d. § 42 Abs. 4 a) StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (1a) Als Grundstücksfläche i. S. d. § 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die erschlossene Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss; für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25; dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I 210) Vollgeschosse sind.
- b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze)
- c) 0,1 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich.

(3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Überschreitet die nach der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) zulässige Zahl der Vollgeschosse (zulässige Vollgeschossezahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, so ist die zulässige Vollgeschossezahl maßgeblich. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks (Traufhöhe), geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. kombinierter Geh- und Radweg
7. Parkflächen
8. Beleuchtung
9. Oberflächenentwässerung
10. unselbstständige Grünanlagen

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gem. § 6
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gem. § 7.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Werden Vorausleistungen erhoben, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12 Kostenersatz für Grundstückszufahrten

- (1) Der Stadt ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen. Der zu erstattende Aufwand und die zu erstattenden Kosten sind in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Für die Person des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 10 entsprechend.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, hat der Kostenerstattungspflichtige der Stadt die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Abs. 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 11 gilt entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.09.2004 in Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), den 25.2.1010
Ausgefertigt: Werder (Havel), den 6.10.2010

gez. Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -